

# Sondermann & Stier

## Aktiengesellschaft

Chemnitz, den 17. November 1924  
Ba./Sa.

1872

50

1922

Telegramm-Adresse: Sondermannstier  
Tel.-Codes: A B C. 5th Ed., Carlowitz, Lieber's.  
Fernsprech-Anschlüsse No. 2431 und 2432  
„ Abt. Sebr. Franke No. 221.

Bank-Konto:  
Reichsbank, Commerz- und Privat-Bank.  
Postcheck Leipzig No. 26298.

Ihre  
Bezeichnungen.....

Firma

Uns. Abt. Sebr. Franke.

Carl Roth

Betrifft:

Kreuzfachspulmaschine

Zeulenroda

-----  
Thüringen

Unter Bezugnahme auf den heutigen Besuch Ihres geehrten Herrn Carl Roth, gestatten wir uns, Ihnen in der Anlage Abbildung sowie ausführlichen Kostenanschlag von unserer neuen Kreuzfachspulmaschine Modell K F S zu behändigen.

Dieselbe zeichnet sich durch eine solide und stabile Konstruktion aus, welche trotz einfacher Ausführung eine sehr hohe Leistungsfähigkeit der Maschine ergibt.

In der Hoffnung, dass Sie uns recht bald Aufträge in diesen Maschinen zuweisen können, sehen wir Ihren ferneren Nachrichten mit grösstem Interesse entgegen.

Sondermann & Stier  
Aktiengesellschaft

Anbei: 1 Kostenanschlag Mod.KFS  
1 Abbildung KDS  
1 Photographie KFS  
1 Lieferungs - ,  
1 Zahlungsbedingung.

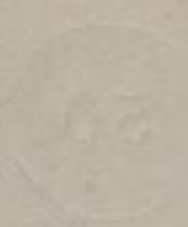
EINLAGE  
No 325



17. November  
1933

1933

Chemisches Institut  
Leipzig



Sehr geehrter Herr  
Lehrer Herr Prof. Dr. ...

Ich habe die Ehre ...

zu bezeichnen ...

mit der Bitte ...

zu danken ...

Sehr verehrungsvoll ...

Dr. ...

Leipzig, den ...

...

...



Chemnitz, 17.11.24.  
Ba./Sa

K o s t e n a n s c h l a g !

Freibleibend.

1 Kreuzfachspulmaschine Modell K F S , neue Ausführung  
zum Doublieren von Baumwollgarnen  
laut beifolgender Blauphotographie  
wesentlich verbesserte Konstruktion von unseren Modell KDS

175 mm Spindelteilung,  
125 mm Spulenhub, cylindrische Aufwindung in Kreuzspulenform auf etwa  
145 mm lange Papp - oder Holzhülsen  
glatte Liefercylinder von 33 mm Durchmesser  
Fadenführerbewegung durch sauber bearbeitete Excenter und zwar je ein  
Excenter für zwei gegenüberliegende Spulspindeln,  
Fadenführer aus Temperguss, glashart und auf einer Stahlschiene gleitend  
neue selbsttätige Ausrückung der Spulspindeln bei Bruch eines Fadens  
für 2 - 6 fach, absolut sicher wirkend ( D.R.P. angemeldet )  
Spulspindeln mit Federn, Einrückung der Spulspindeln geschieht durch  
einen Handgriff,  
die Spulkästen werden durch regulierbare Federn sowie das eigene Ge-  
wicht der Spule auf die Liefercylinder gedrückt  
Flügelwellenbetrieb zur Betätigung der Abstellvorrichtung zwangsläufig  
Fadenreinigung durch geschlitzte verstellbare Knotenfängerbleche  
Fadenbremsung durch eine verstellbare Plüschwalze  
Aufsteckzeug: für jede Spindel 4 Stück glatte Stahlspindeln für Sel-  
factorcops  
neuer Antriebsbock besonders stabil und modern ausgeführt,  
zur leichten Veränderung der Liefergeschwindigkeit ist in den Antriebs-  
bock ein Stufenscheibenvorgelege eingebaut  
Abmessungen der oberen Stufenscheibe 220x 180 x 140 x 75 mm  
" " " " " " 320 x 360 x 400 x 75 mm  
Wechselräder mit 31, 35, 41 und 47 Zähnen, um das Verhältnis von  
Excentergeschwindigkeit zu Liefergeschwindigkeit und damit  
die Fadenkreuzung zu verändern  
sämtliche Excenterwellenlager, Cylinderlager und Antriebswellenlager  
mit Ringschmierung versehen, Antriebswellenlager erhalten  
Rotgussbüchsen

Anzahl der Spindeln doppelseitig:	<u>10</u>	<u>20</u>	<u>30</u>
auf jeder Seite	5	10	15
Länge der Maschine etwa mtr.	1,8	2,75	3,75
Breite " " " "	1,0	1,0	1,0
Nettogewicht etwa kg.	650	900	1050
Bruttogewicht " "	900	1125	1350
Preis:	Goldmark 910.-	1300.-	1650.-

Pro Spulspindel mehr oder weniger Goldmark 35.50

Auf Wunsch



Firma " Carl Roth, Zeulenroda

Auf Wunsch statten wir die Maschine mit folgenden Sondereinrichtungen aus :

Jede weitere glatte Aufsteckspindel mit Halter Goldmark -.85

Anstelle der glatten Stahlaufsteckspindeln zweifedrige Aufsteckspindeln,  
Mehrpreis Goldmark -.45 pro Aufsteckspindel

Einrichtung zur Abstellung bei Erreichung eines bestimmten Spulen -  
durchmessers, Mehrpreis Goldmark 5.50  
pro Spindel .

Die Preise verstehen sich für Lieferung ab unserem Werk, ohne Verpackung und ohne Montage .

Zahlbar: rein netto Kasse ohne jeden Abzug und zwar

1. Viertel am 7. Tage nach dem Datum der Auftragsbestätigung seitens der Lieferfirma
2. " am 7 Tage nach dem Datum der Versandbereitschaftsmitteilung,
3. " 30 Tage nach Fälligkeit des zweiten Viertels
4. " 60, " " " " " "

im übrigen gelten beifolgende Zahlungsbedingungen des Verbandes der Spinnerei - und Webereimaschinenfabriken Chemnitz (Ausgabe August 1924) sowie Lieferungsbedingungen des GTM .

Nicht im Preise inbegriffen sind: Antriebsriemen, Spulen, Hülsen , Schmiermittel u.s.w.

Verpackung: 4% des Rechnungsbetrages für teilweise in Kisten und teilweise in Lattengestellen verpackte Maschinen  
6% für vollständig in Kisten verpackte Maschinen . In diesem Falle werden bei frachtfreier Rücksendung der Kisten mit Packmaterial im guten Zustand 2/3 des Betrages zurückvergütet.

Lieferzeit: etwa 2 Monate, unverbindlich .

Sondermann & Stier  
Aktiengesellschaft



## Gesamtverband des Textilmaschinenbaues (GTM).

Zum Angebot vom 17.11.24.

an Fa. Carl Roth, Zeulenroda

gehörig, betreffend Lieferung von Kreuzfachspulmaschine

An dieses Angebot halten wir uns bis (Datum) einseh.

gebunden

Chemnitz, den 17.11.24.

Weitere Angebot- und Entwurfsarbeiten werden nur dann unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt.

### Allgemeine Bedingungen

für die

Lieferung von Textilmaschinen innerhalb des deutschen Zollgebietes,  
aufgestellt vom Gesamtverband des Textilmaschinenbaues mit Zustimmung des Vereins deutscher Maschinenbau-Anstalten.  
(In Uebereinstimmung mit den „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Maschinen“ vom 30. Mai 1918.)

#### I. Umfang der Lieferpflicht.

Der Umfang der Lieferpflicht ist in dem beiliegenden Angebot angegeben.

Die zu dem Angebote gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Zeichnungen, Kostenanschlägen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden.

Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.

Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die im Vertrage ausdrücklich als zugesichert angegeben oder nach dem Vertragsinhalt als solche unzweideutig erkennbar sind.

Die gelieferten Teile bleiben bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Lieferers.

Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie in dem schriftlichen Vertrage wiederholt oder schriftlich bestätigt sind.

#### II. Preis.

Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Anfuhr zum Aufstellungsplatz, Abladung und Aufstellung nicht ein.

#### III. Zahlungsbedingungen.

Die Zahlungsbedingungen sind vom Fachverband festgesetzt und im Angebot besonders vermerkt.

Die Zurückhaltung der Zahlungen oder Aufrechnung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.



#### IV. Lieferzeit.

Die Lieferzeit gilt ab Werk; ihre Einhaltung setzt voraus die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die rechtzeitige Klärstellung und Genehmigung der Pläne. Sie wird zugesagt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse — gleichviel ob sie in dem Werk des Lieferanten selbst oder bei seinen Unterlieferanten eintreten — wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Ausschußwerden eines wichtigeren Arbeitsstückes oder anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Verzögerungen bei der Beförderung, Betriebsstörungen, Ausfälle und Ausperrungen sowie vorbehaltlich einer nicht von dem Lieferer selbst verschuldeten verspäteten Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Lieferungsgegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorhandenen Verzuges eintreten. Die Lieferfrist wird im Falle solcher Hindernisse entsprechend verlängert.

Verzögert sich nachweislich durch Verschulden des Lieferanten die Ablieferung, so ist der Besteller berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu beanspruchen, die den nachgewiesenen Schaden nicht übersteigen, höchstens aber  $\frac{1}{3}$  v. H. des Preises der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der eingetretenen Verspätung betragen darf. Anderweitige Entschädigungsansprüche, sowie das Recht des Bestellers, vom Vertrage zurückzutreten, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gestellten Nachfrist. Die hiernach vom Lieferer zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.

#### V. Gefahrübergang.

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, auch wenn die Maschinen in einzelnen Teilen geliefert werden oder der Lieferer daneben noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.

Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit des Lieferanten.

#### VI. Aufstellung (Montage).

Falls der Lieferer die Bestellung von Aufstellern (Monteuren) übernommen hat, gelten folgende Bestimmungen:

- A) Für jeden Aufsteller werden bestimmte Tagessätze berechnet, die ebenso wie die Bezahlung von Ueberstunden sowie von Sonntags- und Feiertagsarbeiten bei Erteilung des Auftrages zu vereinbaren sind. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.  
Die Kosten für Hin- und Rückfahrt — auf der Eisenbahn in der III. Klasse — und für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkzeuges sind vom Besteller zu vergüten. Für Wohnung und Verpflegung haben, vorausgesetzt, daß solche in der Nähe des Aufstellungsortes erhältlich sind, die Aufsteller selbst zu sorgen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
- B) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
1. Hilfsmannschaften, wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Facharbeiter in der von dem Lieferer für erforderlich erachteten Zahl,
  2. alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe,
  3. die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebezeuge, Feldschmieden sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüstholz, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, Kühlwasser, Treibseile und Treibriemen einschließlich des Auflegens und notwendigen Kürzens,
  4. Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle,
  5. zur Aufbewahrung von Werkzeugen und wertvollen Lieferteilen geeignete, insbesondere trockene und verschließbare Räume.
- C) Vor Beginn der Aufstellung müssen die für die Aufnahme der Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Bauarbeiten und sonstigen Vorarbeiten vom Besteller soweit fertiggestellt sein, daß die Aufstellung sofort nach Ankunft der Aufsteller begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungsplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk vollständig trocken und abgebunden, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertig gestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.
- D) Verzögert sich die Aufstellung ohne Verschulden des Lieferanten, so hat der Besteller alle daraus erwachsenden Kosten, insbesondere für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller, zu tragen. Gleiches gilt, wenn der Liefergegenstand ohne Verschulden des Lieferanten nicht unmittelbar nach Beendigung der Aufstellung in Betrieb oder Benutzung genommen wird.
- E) Den Aufstellern sind vom Besteller die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufstellern eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung unverzüglich auszuhändigen.
- F) Eine weitere als die in den Bedingungen festgelegte Haftung übernimmt der Lieferer für seine Aufsteller oder sonstige Erfüllungsgehilfen nicht. Auch haftet er nicht für deren Arbeiten, soweit er sie damit nicht betraut hat. Der Lieferer haftet für ordnungsmäßige Handhabung der Maschinenteile durch die von ihm gestellten Aufsteller.
- G) Die Beiträge, die für die bei der Aufstellung beschäftigten Aufsteller, Hilfsaufsteller und Arbeiter den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und sonstigen Versicherungsträgern des öffentlichen Rechtes gegenüber fällig werden, hat derjenige Vertragsteil zu entrichten, zu dessen Lasten die Löhne gehen.

#### VII. Annahme und Erfüllung.

Unwesentliche Anstände berechtigen den Besteller nicht, die Annahme der Lieferung zurückzuweisen.

Die geschuldete Leistung gilt als bewirkt, wenn der Liefergegenstand den Bedingungen des Vertrages im wesentlichen entsprechend geliefert ist. Von diesem Zeitpunkt ab hat der Lieferer, von etwaigen Nebenpflichten, z. B. zur Aufstellung, abgesehen, nur nach den folgenden Vorschriften über die Haftung für Mängel einzustehen.



## VIII. Haftung für Mängel der Lieferung.

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche nur in der Weise, daß er alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach seiner Wahl neu zu liefern hat, die innerhalb 6 Monaten, bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Inbetriebsetzung an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Baustoffes oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in einem die Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigenden Maße schadhaft werden und als solche dem Lieferer unverzüglich schriftlich angemeldet werden. Voraussetzung ist dabei die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Als Tag der Inbetriebsetzung gilt derjenige Tag, an dem der Liefergegenstand — von kleinen Unterbrechungen abgesehen — in Betrieb oder in Benutzung genommen wird. Geschieht dies ohne Verschulden des Lieferers nicht innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Aufstellung, so gilt die Inbetriebsetzung mit Ablauf dieser Frist als erfolgt. Verzögert sich ohne Verschulden des Lieferers der Versand oder die Aufstellung des Liefergegenstandes, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Versandbereitschaft.

Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen oder Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.

Ansprüche des Bestellers aus Mängeln verfahren in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Haftfrist; jede andere Verbindlichkeit des Lieferers für die Lieferung erlischt mit Ablauf der Haftfrist.

Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauche unterliegen, wird keine Haftung übernommen, ferner nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, mangelhafter Arbeiten am Grundmauerwerk oder ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Natureinflüsse.

Der Lieferer haftet nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird.

Die Bestimmungen über Lieferzeit und Haftung gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind; nur findet eine Verzugsentschädigung nicht statt, und eine Haftung besteht nur bis zum Ende der Haftfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand.

Als Mangel im Sinne der Lieferbedingungen ist auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften anzusehen.

## IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt und Minderung.

Wird dem Lieferer die übernommene Leistung vor dem Gefahrübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei vollkommener Unmöglichkeit vom Vertrage zurücktreten, bei nur teilweiser Unmöglichkeit die Gegenleistung entsprechend mindern. Schadenersatzansprüche deswegen stehen ihm nicht zu, auch wenn der Lieferer die Unmöglichkeit zu vertreten haben sollte.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels infolge Leistungsverzuges im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines dem Lieferer nachgewiesenen Mangels von ihm wegen eines unverhältnismäßigen Aufwandes oder grundlos und endgültig verweigert wird. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher zu laufen, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht des Lieferers anerkannt oder nachgewiesen sind.

Der Rücktritt kann von dem Besteller nur dann erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel vernichtet oder wesentlich beeinträchtigt wird.

Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche auf Mängelbeseitigung, auf Wandelung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schaden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchem Schaden, der nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden ist.

## X. Recht des Lieferers auf Rücktritt.

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse wie Fälle höherer Gewalt, Krieg, Mobilmachung, Feuersbrunst, Uberschwemmung, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken oder gar zur Einstellung des Betriebes führen, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrage zurückzutreten. Will er davon Gebrauch machen, so hat er dies binnen angemessener Frist nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller mitzuteilen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

Das Recht des Lieferers auf Rücktritt kann unter den erwähnten Voraussetzungen auch auf Ereignisse gestützt werden, wegen deren der Lieferer zunächst nur Verlängerung der vereinbarten Lieferzeit gewählt hat, es sei denn, daß die Einwirkung dieser Ereignisse schon bei Hinausschiebung der Lieferfrist in vollem Umfange erkennbar war.

## XI. Gerichtsstand.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptstz des Lieferers.

## XII. Schiedsgericht.

Bereibaren die Parteien für Streitigkeiten schiedsgerichtliche Entscheidung, so hat jede Partei innerhalb vier Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter zu ernennen. Die Schiedsrichter wählen vor Eintritt in die Verhandlungen einen Obmann; einigen sie sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Ernennung nicht über die Person des Obmannes, so wird dieser auf Antrag einer der Parteien vom Vorsitzenden des Vereins deutscher Ingenieure oder dessen Stellvertreter ernannt.

Das Schiedsgericht hat auf Grund der vereinbarten Lieferbedingungen zu verfahren und zu entscheiden. Im übrigen sind auf das schiedsrichterliche Verfahren die §§ 1026—1048 der Zivilprozessordnung anzuwenden.

## XIII. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte.

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht auf Dritte übertragen.

## XIV. Verbindlichkeit des Vertrages.

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.



Außerdem sind folgende ergänzende Bestimmungen und Abänderungen zu beachten:

1. **Preis:** ab Werk; Kollgeld ist — auch bei Anfuhr mit eigenem Gespann — mit dem Frachtbrief durch Nachnahme besonders zu erheben.
2. **Rabatt:** wird nicht gewährt.
3. **Verpackung:** mindestens zum Selbstkostenpreise; bei frachtfreier Rücksendung von Kisten wird die Hälfte des für die Kisten eingesehten Betrages vergütet.
4. **Aufstellung:** Für jeden Monteur sind zu berechnen:

für jeden Arbeits-, Reise- und Wartetag

M 10.- wenn Wohnung und Verpflegung gewährt werden;

M 15.- " " " " nicht " "

für Sonn- und Feiertage kommt die Hälfte dieser Sätze in Betracht,

" Ueberstunden ein Zuschlag von 30 %,

" Sonntagsarbeit ein " " 50 %.